



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 2 (S. 17-18)
Titel	Gesetz, betreffend die periodische Erneuerung der obern und untern Vollziehungsbeamteten, und die freye Wahl der Letzteren.
Ordnungsnummer	
Datum	31.05.1804

[S. 17] Der Grosse Rath des Kantons Zürich, – nachdem er in sorgfältige Betrachtung gezogen, daß es einerseits von Nutzen wäre, auch die Vollziehungsbeamteten eben der periodischen Abänderung oder Bestätigung zu unterwerfen, welche rücksichtlich auf die Regierungs- und Judicialstellen, theils durch die Verfassung selbst, theils durch die organischen Gesetze festgesetzt ist, – und daß anderseits in den bindenden und die Wahlfreyheit einschränkenden Bestimmungen, welche bezüglich auf die Besetzungsart der untern Vollziehungsbeamteten, gesetzlich festgesetzt sind, – eine Hauptursache liege, warum für diese Stellen, deren Einfluß auf Ruhe und Ordnung in den Gemeinden so entscheidend ist, nicht in allen Fällen und aller Orten hinlänglich fähige und zutrauenswerthe Männer gebraucht werden können, –
hat beschlossen:

1. Alljährlich im Junius nimmt der Kleine Rath eine neue Wahl der sämtlichen Bezirks- und Unterstatthalter vor, wobey jedoch die Abgehenden stets wieder für ein Jahr wählbar sind. // [S. 18]
2. Alljährlich, nach der Wahl oder Bestätigung der Bezirks- und Unterstatthalter, nimmt ein jeder aus ihnen in seiner betreffenden Specialabtheilung eine neue Ernennung der sämtlichen Gemeindammänner vor, wobey ihm jedoch frey steht, die Abgehenden für ein Jahr zu bestätigen.
3. Die in dem 7. §. des, die Organisation der Vollziehungs-Beamteten betreffenden Gesetzes vom 28sten May 1803. enthaltene Bestimmung: «Daß die Bezirks- und Unterstatthalter ihre Untervollziehungs-Beamteten nur aus den Mitgliedern des Gemeindraths jeder betreffenden Gemeinde wählen können, – » ist von nun an aufgehoben.
4. An deren Stelle wird gesetzlich festgesetzt: «Daß die Bezirks- und Unterstatthalter, jeder in den Gemeinden seiner Specialabtheilung seine Untervollziehungs-Beamteten oder Gemeindammänner, ohne an die Gemeindrathsglieder gebunden zu seyn, durch freye Wahl aus allen zünftigen Bürgern der betreffenden Gemeinde wählen möge.»



Zürich den 31. May 1304.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.03.2016]